

**Förderverein Teuringer-Tal-Schule e.V.**



# **SATZUNG**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.06.2020**

**Geändert in der Mitgliederversammlung am 18.09.2024**

*- Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine Geschlechterunterscheidung verzichtet. -*

# **SATZUNG Förderverein Teuringer-Tal-Schule**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Teuringer-Tal-Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberteuringen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.9. - 31.8.).

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Grundschule, Jugendhilfe und -arbeit
  - b. Intensivierung der Kontakte und Beziehungen zwischen der Schulgemeinschaft und den Freunden und Förderern der Schule
  - c. Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen und Projekte
  - d. Unterstützung sozial bedürftiger Schüler in materieller, ideeller oder anderer Weise
  - e. Zuwendungen für schulische Sonderausstattungen
3. Die Teuringer-Tal-Schule sowie deren Schüler werden vom Förderverein insoweit unterstützt, wie staatliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen bzw. nicht vom Schulträger erbracht werden.
4. Aufgabe des Vereins ist, die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen zu beschaffen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - b. Ausschluss  
Der Ausschluss kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss verfügt werden, wenn das betroffene Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Das Mitglied bekommt im Vorfeld die Möglichkeit zur Stellungnahme.
  - c. Streichung von der Mitgliederliste  
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug befindet.
  - d. Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen)
  - e. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
5. Im Falle des Ausscheidens oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen (vgl. § 13 Auflösung des Vereins). Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB „geschäftsführender Vorstand“ setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu sechs Beisitzern; fünf gewählten Beisitzern und dem jeweiligen Schulleiter. Die Schulleitung kann ihre Vertretung oder eine Person aus dem Lehrerkollegium der Teuringer-Tal-Schule einzelfallbezogen oder dauerhaft beauftragen.

Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Die Aufgaben des Schriftführers können bei Bedarf an ein Vorstandsamt gekoppelt werden.

2. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.
3. Die Vertretungsbefugnis wird der Höhe nach auf das Vereinsvermögen beschränkt. Für den Verein dürfen nur Kredite aufgenommen oder Arbeitsverhältnisse begründet werden, wenn hierzu ein einstimmiger Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorliegt.
4. Vorstandssitzungen finden mindestens zwei Mal pro Schuljahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.
7. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform z.B. per E-Mail gefasst werden, sind aber trotzdem schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Des Weiteren können Beschlüsse in Textform nur einstimmig geschlossen werden (§ 32 BGB).
8. Aufgaben des Vorstands  
Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, insbesondere
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
9. 1. und 2. Vorsitzender sowie Kassenwart werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie der Schriftführer werden jedes Jahr neu durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
10. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten.
11. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eingeladen wird per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe einer Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, werden schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift eingeladen. Mitglieder können Anträge bei den Vorsitzenden bis zu einer Woche vor der Versammlung einreichen. Diese sind bis spätestens drei Tage vor der Sitzung auf der Vereinshomepage einsehbar.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls in Textform und mit zweiwöchiger Frist (vgl. § 8.1) einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.  
Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben wird.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a. Wahl des Vorstands, des Schriftführers und des Kassenprüfers
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - c. Entlastung und Abberufung des Vorstands
  - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - e. Satzungsänderungen (vgl. § 10 Satzungsänderung)
  - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g. Entscheidung über gestellte Anträge
  - h. Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

3. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins einmal im Jahr und berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfiehlt er die Entlastung des Kassenvorgängers.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 11 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein soll Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine (LSFV BW) sein. Die hierfür anfallenden Kosten sowie für angebotene Leistungen (z.B. Versicherungen) zur Unterstützung der Vereinsarbeit trägt der Verein.

### **§ 12 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) von den Mitgliedern erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden (vgl. § 8.1).
3. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Teuringer-Tal-Schule, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Grundschule Oberteuringen zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 23.06.2020 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2024 beschlossen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft trat.